

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

vom 12.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Au i. d. Hallertau - nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderhaus und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührentschuldner

(1) Gebührentschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührentschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührentschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. In bzw. am Ende der Eingewöhnungsphase ist eine Änderung der Buchungszeit in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Buchungszeit in Absprache mit der Einrichtungsleitung jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen angepasst werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Es ist keine Garantie auf Erhöhung der Buchungszeiten gegeben. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Buchungszeiten sind sowohl für den Kindergarten „Am Vogelhölzl“ und für das integrative Kinderhaus „Maria de la Paz“ wie folgt:

Buchungszeit
bis drei Stunden (nur „Am Vogelhölzl“)
bis vier Stunden
bis fünf Stunden
bis sechs Stunden
bis sieben Stunden
bis acht Stunden
bis neun Stunden
bis zehn Stunden

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühr wird gemäß folgender Formel berechnet:
Gebühr je Buchungsstunde * gebuchte Stunden/Woche * 52 Wochen / 12 Monate

(3) Die Gebühr für das integrative Kinderhaus „Maria de la Paz“ beträgt

- a) für Kinder ab 3 Jahren 1,85 € je Buchungsstunde
- b) für Kinder zwischen 1 – 3 Jahre 3,70 € je Buchungsstunde.

(4) Die Gebühr für den Kindergarten „Am Vogelhölzl“ beträgt

- a) für Kinder ab 3 Jahren 1,85 € je Buchungsstunde
- b) für Kinder zwischen 2 – 3 Jahre 3,20 € je Buchungsstunde

(5) Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten.

(6) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Eine Erstattung dieser Aufwandsentschädigung ist staatlicherseits nicht möglich.

§ 7 Mittagsverpflegung

Die Teilnahme zur Mittagsverpflegung gilt entsprechend § 10 der Kindertageseinrichtungssatzung. Die Mittagsverpflegung ist mit dem Gebührensatz nach § 6 abgegolten und wird nicht separat erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zuverlässigen Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührentschuldern zu entrichten.

§ 9 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird die jeweilige Besuchsgebühr für das zweite Kind um 35% ermäßigt. Die ermäßigte Besuchsgebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

(2) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird die Besuchsgebühr ab dem dritten und weiteren Kind nicht mehr erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau vom 12.04.2023 und die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau vom 15.05.2025 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 12.11.2025



Sailer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 13.11.2025 bis 12.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau im Zeitraum vom 13.11.2025 bis 12.12.2025.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Marktes Au i. d. Hallertau veröffentlicht.

Au i. d. Hallertau,

Markt Au i. d. Hallertau

**Oberhofer
Geschäftsleitung**